

Stadtarchiv Mühlhausen
Postfach 1243
D-99962 Mühlhausen
Tel.: 03601/452-142
Fax: 03601/452-137
E-Mail: stadtarchiv@stadtverwaltung.muehlhausen.de

Merkblatt für Benutzer

Auf der Grundlage des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl 1992, S. 139 ff.), der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung vom 26. Februar 1993 (GVBl 1993, S. 225 ff.) und der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Mühlhausen (Archivsatzung) vom 13. Juli 2010.

1.

Der Archivbesuch ist rechtzeitig vorab unter Angabe des für die Benutzung vorgesehenen Archivgutes anzukündigen. Erscheint der Benutzer nicht zum angegebenen Termin, werden die bereit gelegten Archivalien spätestens nach Ablauf von vier Wochen wieder zurückgeordnet.

2.

Die Einsichtnahme in das Archivgut wird schriftlich auf den bei der Aufsicht erhältlichen Bestellzetteln beantragt.

3.

Der Benutzer hat seinen Namen in das der Akte beigefügte Benutzerblatt deutlich lesbar in Druckbuchstaben einzutragen und die Benutzung durch Unterschrift zu bestätigen.

4.

Das Archivgut und die Findhilfsmittel sind sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen nicht mit Zusätzen oder Markierungen versehen werden. Eine Veränderung der inneren Ordnung des Archivgutes ist nicht statthaft; die Entwendung wird strafrechtlich verfolgt.

5.

Der Benutzer hat sich von der Richtigkeit der Blatzzählung im vorgelegten Archivgut selbst zu überzeugen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind dem Benutzerdienst mitzuteilen.

6.

Das Archivgut ist sofort nach der Benutzung persönlich und in der ursprünglichen Ordnung dem Benutzerdienst zurück zu geben. Dem Benutzerdienst ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist oder fortgesetzt wird. Unterbleibt dies, gilt die Benutzung spätestens nach Ablauf von vier Wochen als beendet.

7.

Die Zitierweise erfolgt nach den Hinweisen des Archivs. Der Benutzer hat die geforderte Zitierweise einzuhalten und die dafür erforderlichen Angaben in seinen Aufzeichnungen zu vermerken.

8.

Die Anfertigung von Reproduktionen aller Art bedarf der Erlaubnis. Sie sind nur für die persönliche Verwendung durch den Benutzer bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind vom Benutzer einzuhalten. Die Veröffentlichung von Reproduktionen aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Archivs (Urheberrechtsgesetz vom 09. Sept. 1965 = BGBl. T. I, Nr. 51, S. 1273 ff.). Die Benutzung eigener Reproduktionstechnik ist nur nach Genehmigung gestattet.

9.

Der Benutzer hat unaufgefordert und kostenlos ein Exemplar aller Veröffentlichungen und schriftlichen Arbeiten, die unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst wurden, zu übersenden (Monographien, Zeitschriftenaufsätze, Habilitationen, Dissertationen, Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor-, Examens- und Belegarbeiten u. ä.).